

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Ämter und Behörden  
der Landespolizei Schleswig-Holstein

nachrichtlich:  
MILI - IV 42 -  
FHVD – Fachbereich Polizei

Hauptpersonalrat Polizei  
Gleichstellungsbeauftragte  
Hauptschwerbehindertenvertretung

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /

[REDACTED]

[REDACTED]

23.01.2020

## Ausstattung von Beschäftigten mit Reizstoffsprühgeräten

hier: Konzept zur Ausrüstung und Ausbildung

Erlass IV LPA LSt. 117 – 14.50 vom 08.02.2018

### 1. Allgemeines

Mit dem Bezugserlass wurde den Polizeibehörden die Möglichkeit eröffnet, Mitarbeiter/innen, die gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten in der Großraum- und Schwerlasttransportbegleitung eingesetzt sind, mit Reizstoffsprühgeräten auszustatten.

Einen vergleichbaren Bedarf bekunden die Polizeibehörden darüber hinaus für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Geschwindigkeitsüberwachung. Die Direktionen haben deutlich gemacht, dass die Teams auch hier in Bedrohungsszenarien geraten könnten, auf die sie besser vorbereitet sein müssen (z.B. Angriffe uneinsichtiger Verkehrsteilnehmer o. Ä.).

### 2. Rechtslage

Reizstoffsprühgeräte (RSG) sind bei Vollzugshandlungen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 251 Absatz 3 LVwG SH) und dürfen nur von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Hilfsbeamtinnen und -beamten nach § 10 POG geführt und eingesetzt werden. Daneben dürfen zugelassene Reizstoffsprühgeräte zu Notwehrzwecken von Personen über 14 Jahren erworben, besessen und in der Öffentlichkeit geführt werden.

Die Ausstattung von Beschäftigten mit RSG im Sinne dieses Erlasses zielt ausschließlich auf die Notwehr und ggf. die Nothilfe.

Anders als beim Tarifpersonal der Landespolizei, das der Personalhoheit der Landespolizei unterliegt, sind die Mitarbeiter/innen in der gemeinsamen Geschwindigkeitsüberwachung (Kooperationsverträge) Angehörige der Kreise bzw. Städte und unterstehen dortigem Weisungsrecht. Die optionale Ausstattung jener Beschäftigten (siehe Ziffer 3.) wäre insofern im Vorwege durch die Behörden mit den Kooperationspartnern zu erörtern und zu vereinbaren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Ausrüstung mit einem RSG auf freiwilliger Basis stattfindet und nicht gegen den Mitarbeiterwillen angeordnet werden kann.

### **3. Umsetzung**

Eine Ausstattung der Beschäftigten mit Reizstoffsprühgeräten erfolgt über die jeweiligen Polizeidirektionen aus dem vorhandenen Bestand.

Vor Aushändigung des RSG ist den Beschäftigten der sorgsame Umgang und die verletzungsfreie Handhabung zu vermitteln. Hierbei sind insbesondere auf rechtliche Aspekte (WaffG, LVwG, Darstellung als Hilfsmittel körperlicher Gewalt, Notwehr- und Nothilfe-rechte) und den im RSG enthaltenen Wirkstoff einzugehen. Darüber hinaus sind neben der Gerätehandhabung auch die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach etwaigem RSG-Einsatz zu thematisieren. Auf den Erlass LPA 102 - 14.50/80.51.02 „*Unmittelbarer Zwang - Einsatz von Reizstoffen im Bereich der Landespolizei SH*“ vom 22.02.2018 - wird hingewiesen.

Eine Einweisung in die Geräte-Handhabung und notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen ist durch die Direktionen im Rahmen des Einsatztrainings durchzuführen. Die Einweisung, Schulung und Ausstattung ist durch einen schriftlichen Nachweis formlos zu dokumentieren.

### **4. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Verkündung in Kraft.

Die Erlassredaktion wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen. Der Erlass IV LPA LSt. 117 – 14.50 „*Regelung für die Ausstattung von Beschäftigten im Polizeidienst mit RSG*“ vom 08.02.2018 - wird aufgehoben.

gez.

  
Polizeidirektor